Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 32

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 32

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Henn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 31. Oktober 1896.

Wochenspruch: Klarer Kopf, geschickte Hand
Hilft dir fort in Stadt und Land.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Centralprüfungskommission.

Kreisschreiben Nr. 161

an die

Sektionen und Lehrlingsprüfungskommissionen.

Werte Vereinsgenossen!

Unsere Delegiertenversammlung in Genf hat auf Grundlage der Vorschläge der bestellten Expertenkommission, welche die Ergebnisse der Lehrlingsarbeitenausstellung und die seit Jahren eingegangenen Wünsche der Sektionen und Prüfungsabgeordneten genau geprüft, in Bezug auf die Reorganisation der Lehrlingsprüfungen eine Anzahl Beschlüsse gefaßt, welche zwar im allgemeinen an den bestehenden Vorschriften nicht viel ändern, aber doch von ziemlicher Bedeutung sind. Die hauptsächlichsten Neuerungen bestehen in folgendem:

1. Die Ausführung einer von den Fachexperten vorzuschreibenden Arbeitsprobe der Handgeschicklichkeit, mit andern Worten die Werkstattprüfung wird als Hauptsache und bei allen Prüfungen als unbedingtes Erfordernis erklärt, während die Ausführung des bisher fast allgemein üblichen Probestückes als nicht wesentlicher Bestandteil der Prüfung erkannt und deshalb fakultativ erklärt wird.
2. Die Zulassung zur Prüfung ist künftig davon abhängig zu machen, daß die Bewerber
   a. zur Zeit der Prüfung mindestens fünf Sechstel ihrer vertragsmäßigen Lehrzeitdauer absolviert haben (statt wie bisher: „deren Lehrzeit spätestens 9 Monate nach Abhaltung der Prüfung vollendet ist“);
   b. während mindestens 2 Halbjahreskursen eine gewerbliche Fortbildungs- oder Fachschule regelmäßig und in allen für die Schulprüfung obligatorischen Fächern besucht haben.
3. Allen Prüfungskreisen wird die Pflicht auferlgt, künftig auch die Lehrtöchter zur Prüfung zuzuziehen.
4. Die Schulprüfung wird außer den bereits vorgeschriebenen Fächern auch obligatorisch erklärt für einfache Buchführung.
5. Im Lehrbrief werden die erhaltenen Noten nicht mehr aufgeführt, sondern dem Teilnehmer schriftlich mitgeteilt.

Auf Grund dieser Beschlüsse sind Reglement, Anleitung, Lehrbrief, Anmeldeformulare u. a. m. nunmehr revidiert und neu gedruckt worden.

Wir werden diese Formulare demnächst den Prüfungskommissionen zustellen und bitten sie dringend, im Interesse einer richtigen Durchführung der nächstjährigen Lehrlingsprüfungen, das neue Reglement mit Anleitung genau zu prüfen. Namentlich bei der Ausschreibung und bei der Zulassung der angemeldeten Teilnehmer ist genau darauf zu achten, daß den neuen Vorschriften nachgekommen wird und spätere Zurückweisungen oder Reklamationen vermieden werden können. Im Zweifelfalle beliebe man sich an das Bureau der Centralprüfungskommission um Auskunft oder Auslegung zu wenden.

Damit nicht die bisherigen und nunmehr außer Kurs

gekommenen Reglemente, Anleitungen und Anmeldescheine mit den neu gedruckten verwechselt werden, wodurch leicht Verwirrung und Mißgriffe entstehen können, empfehlen wir dringend, die alten Formulare zu vernichten. Nicht verwendete Lehrbriefe dagegen sind an uns zurückzusenden, damit der Text der Innenseiten erneuert werden kann (die gepreßte Decke des Lehrbriefes bleibt unverändert). Das Formular „Aufruf" wird nicht mehr abgegeben.

Prüfungskommissionen, welche diese Vorschriften nicht beachten, sind für allfällige Irrtümer verantwortlich.

* * *

Allen Sektionen und Prüfungskreisen bringen wir noch folgenden Beschluß der Genfer Delegiertenversammlung in Erinnerung:

Den Sektionen wird empfohlen, dahin zu wirken, daß die Lehrlingsprüfungen durch kantonale Gesetze staatlich anerkannt und die Beteiligung an denselben für alle Lehrlinge obligatorisch erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde.

Wir hoffen, daß die Sektionen die wichtige Frage beförderlich prüfen und die praktische Ausführung dieses Beschlusses mit aller Energie an Hand nehmen werden. So viel an uns, werden wir die Sektionen in ihren Bestrebungen nach Kräften unterstützen. Da die Aussichten für ein Bundesgesetz zur Regelung des Lehrlingswesens zur Zeit nicht besonders günstig sind, empfiehlt es sich um so mehr, vorläufig auf kantonalem Boden vorzugehen. Bereits haben die westschweizerischen Kantone Neuenburg, Genf, Waadt und Freiburg bezügliche Gesetze erlassen. Zürich ist im Begriff, in seinem im Entwurf vorliegenden kantonalen Gewerbegesetz die Lehrlingsprüfungen obligatorisch zu erklären. Möchten andere Kantone diesem Beispiele folgen! In erster Linie wäre es Sache der Kantonalverbände, die Initiative zu ergreifen. Wo solche nicht bestehen, sollten sich die verschiedenen gewerblichen Vereine eines Kantons zu gemeinsamen Vorgehen zusammen finden.

Die Lehrlingsprüfungen werden erst dann ihre wahre Bedeutung erlangen und ihren Zweck erfüllen können, wenn der Staat mit seiner Autorität und mit seinem Schutz ihnen Kraft und Gesetzmäßigkeit verleiht und wenn alle Lehrlinge sich ihnen unterziehen müssen. Die staatliche Organisation schließt aber die sachkundige Bethätigung der Berufsgenossen und gewerblichen Vereine keineswegs aus; die staatlichen Organe werden dieser freiwilligen Mitwirkung nicht entbehren können noch wollen.

Strebe also jede unserer Sektionen in edlem Wettbewerb darnach, daß allseits für die Vervollkommnung und Verallgemeinerung der Lehrlingsprüfungen die als zweckmäßig erkannten Maßnahmen getroffen werden!

Mit freundeidgenössischem Gruß

Für die Centralprüfungskommission,

Der Präsident: **Ed. Boos-Jegher.** Der Sekretär: **Werner Krebs.**

Verbandswesen.

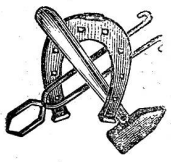

Kantonaler zürcherischer Schmiede- und Wagnermeister-Verein. In Hinweil fand letzten Sonntag die Generalversammlung des kanton. Verbandes der zürcherischen Schmiede- und Wagnermeister statt. Der Vorstand wurde folgendermaßen bestellt: Lerch, Schmiedmeister in Wipkingen, Präsident; Armbruster, Rüschlikon, Quästor; Meier, Wagner, Wiedikon, Aktuar; Peter, Schmiedmeister in Illnau, Vizepräsident und 1. Beisitzer; Fauser, Schmied in Riesbach 2. Beisitzer. Der Vizepräsident betonte in besonderem Referate die Notwendigkeit einer möglichst starken gewerblichen Organisation für die Schmiede und Wagner, für deren Kräftigung noch Vieles zu thun übrig bleibe. Die nächste Versammlung findet im Juni 1897 in Bülach statt. Ein besonderes Traktandum bildete die Frage der Erstellung eines Arbeitstarifs für die Schmiede- und Wagnermeister auf dem Lande. Die Meister dieser Berufe in Winterthur und Zürich haben schon seit zwei Jahren einen Preis-Courant eingeführt, der für sämtliche Mitglieder bindend ist. Die Meister auf dem Lande können aber nicht nach dem städtischen Tarif arbeiten und wünschen deshalb die Aufstellung eines für ländliche Verhältnisse berechneten Tarifs, welcher etwas niedriger gehalten sein soll, als der städtische Preis-Courant. Es wurde beschlossen, diese Angelegenheit an der nächsten Versammlung in Bülach zu erledigen.

Der Streik der Schreiner in Brüssel, 3000 Mann umfassend, ist nach dreimonatlicher Dauer resultatlos verlaufen, da genügender Ersatz an Arbeitskräften von außen herbeizog.

Elektrotechnische und elektrochemische Rundschau.

Die Aktiengesellschaft „Elektrizitätswerk Hinweil" gedenkt die zu gewinnende elektrische Kraft vom Maschinenhause im Tobel aus ins Dorf Hinweil zu leiten und daselbst für öffentliche und für Hausbeleuchtung, sowie zum Betriebe von Motoren für industrielle Zwecke zu verwenden und sucht hiefür die staatliche Konzession nach.

Elektrischer Bureaudiener. Seit einiger Zeit funktioniert in der Kreditbank zu Odessa eine elektrische Hängebahn — eine wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Elektrotechnik und Eigentum der elektrotechnischen Fabrik des Herrn H. W. von Romanow, Besitzer des Patents obengenannten Systems. Durch alle Zimmer der Bank, von der Buchhalterei und der Kasse an, bis zu den Verwaltungsräumen hin zieht sich ein Schienennetz, an Konsolen befestigt. Auf diesen Schienen bewegt sich rasch ein kleiner Apparat-Waggon, gefüllt mit Papieren zur Unterschrift, Effekten zur Uebergabe und alles übrige, was früher durch besondere Bediente befördert werden mußte. Dank dieser Neueinführung ist die Arbeit in dem Lombard wesentlich vereinfacht und die Zahl der Bedienung zur Beförderung von Akten, Papieren u. s. w. auf bloß einige Mann verringert worden. Aeußerst einfach und praktisch bewährt sich dieses System in Bureaux, Kreditanstalten, wo Akten durch Privatpersonen befördert werden müssen und mannigfachen Manipulationen unterworfen sind, welche Anlaß zu Mißbräuchen und Verbrechen geben.

Telephonverbesserung. Ein russischer Elektriker in Odessa, namens Kildischowsky, soll eine Verbesserung am Telephon erfunden haben, durch deren Anwendung der Einfluß der Entfernung auf die Deutlichkeit des Hörens ganz erheblich vermindert wird. Bisher sind Versuche zwischen Moskau und Rostow (über 1400 Kilometer) mit Erfolg angestellt worden. Sowohl Sprache als Musik war auf diese Entfernung mit vollkommener Deutlichkeit wahrnehmbar. Bei diesen Proben wurde ein gewöhnlicher Telegraphendraht benutzt.

Die Benützung der Sägespäne in der Industrie.

Die Anwendung der Sägespäne in der Industrie ist eine sehr vielseitige und dürfte es interessant sein, die verschiedenen Verwendungsarten kurz zu resumieren.

Abgesehen von der bekannten Verwendungsart, die auf der Absorptionskraft der Sägespäne beruht und die sie als Aufstreu für Fußböden 2c. sehr geeignet macht, ist es ebenfalls nicht nötig, hier ihre Verarbeitung zu Feueranzündern, mit Kaotin gemischt zu Holz, ihre Destillation zur Erzeugung von Leuchtgas oder zur Gewinnung der ammoniakalischen Nebenprodukte näher zu beschreiben.

Eine interessante Verwendungsart der Sägespäne ist die zur Erzeugung von Oxalsäure nach dem Verfahren Capitaine